

# TE Lvwg Erkenntnis 2018/5/23 LVwG- AV-990/001-2016

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 23.05.2018

## Entscheidungsdatum

23.05.2018

## Norm

VVG 1991 §5 Abs1

VVG 1991 §5 Abs2

AWG 2002 §62 Abs2

AWG 2002 §62 Abs2a

VwGVG 2014 §7 Abs1

## Text

I.

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Niederösterreich erkennt durch MMag. Dr. Michaela Lütte als Einzelrichterin über die Beschwerde des Herrn A, \*\*\*, \*\*\*, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Baden vom 08. August 2016, Zl. \*\*\*, betreffend Verhängung einer Zwangsstrafe, nach öffentlicher mündlicher Verhandlung zu Recht:

1. Die Beschwerde wird gemäß § 28 Abs. 1 des Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetzes (VwGVG) mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, dass der Spruch des angefochtenen Bescheides wie folgt lautet:

„Sie haben der Verpflichtung zur Vorlage von Nachweisen über die Entfernung der Abfallagerungen gemäß dem Bescheid des Landeshauptmannes von Niederösterreich vom 20.02.2013,

Zl. \*\*\*, abgeändert und konkretisiert durch das Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Niederösterreich vom 17.06.2014,

Zl. LVwG-AB-13-0107, betreffend die Positionen

- A. Nr. 4\*, Kubatur rd. 150 m<sup>3</sup>, Siebfraktion 0/16- Material " \*\*\*", eingebracht Fa. B, Analysen nicht bekannt (östlich ehem. Haufwerk 4)
- A. Nr. 4\*\*, Kubatur rd. 100 m<sup>3</sup>, Rohmaterial "\*\*\*\*", eingebracht Fa. B, Analysen nicht bekannt (nordöstlich Haufwerk 4\*)
- A. Nr. 4\*\*\*, Kubatur rd. 100 m<sup>3</sup>, Siebfraktion 16/32 "\*\*\*\*, \*\*\*,\*\*\*\*", eingebracht Fa. B, Analysen nicht bekannt (nordöstlich Haufwerk 4\*\*)
- A. Nr. 4\*\*\*\*, Kubatur rd. 100 m<sup>3</sup>, Rohmaterial "\*\*\*\*", eingebracht Fa. B, Analysen nicht bekannt (nordöstlich Haufwerk 4\*\*\*)

- A. Nr. 5\*\*\*, Kubatur rd. 15 m<sup>3</sup>, Siebfraktion 0/16 neben Standort Siebanlage -"\*\*\*, \*\*\*, \*\*\*" etc. tlw. mit Ziegelbruchstücken, Anlieferung Fa. B; zum Haufwerk 7 umgelagert
- A. Nr. 9\*, Kubatur 150 m<sup>3</sup>, Mischung grubeneigenes Material, "\*\*\*\*", "\*\*\*\* - \*\*\*" für weitere Aufbereitung, neben Haufwerk 9
- A. Nr. 9\*\*, Kubatur 70 m<sup>3</sup>, Siebfraktion 10/X mit Steinen und Ziegelbruch,"\*\*\*\*", "\*\*\*\* - \*\*\*\*"etc., für weitere Aufbereitung, neben Haufwerk 9,
- A. Nr. 15, Kubatur 250 m<sup>3</sup>, Teilweise Bodenaushub + Steine mit teilweise Fremdmaterial (eingebracht Fa. C + Fa. B- "\*\*\*\*"?) - Analysen nicht bekannt
- A. Nr. 18, Kubatur 165 m<sup>3</sup>, Betonrecyclingmaterial 0/16 "\*\*\*\*" - vor Ort hergestellt Fa. B
- A. Nr. 19, Kubatur 58 m<sup>3</sup>, Bodenaushubmaterial "\*\*\*\*" - (eingebracht Fa. B)- Analysen nicht bekannt, örtlich zwischenzeitlich zu Haufwerk 10 umgelagert
- A. Nr. 20, Kubatur 101 m<sup>3</sup>, Fremdmaterial 0/32 "\*\*\*\*"- vor Ort hergestellt Fa. B
- A. Nr. 21, Kubatur 54 m<sup>3</sup>, gesiebter Oberboden- aus Anlieferungen Fa. B HW 21 \*
- A. Nr. 21\*, Kubatur rd. 200 m<sup>3</sup>, südwestlich Haufwerk 21, bei Abbaukante, lt. Angabe div. Bauvorhaben, Oberboden, Bodenaushub - teilweise aufbereitet und entfernt
- A. Nr. 23, Kubatur 140 m<sup>3</sup> - aktuell aufbereitet und vermischt, Anlieferung Fa. B- Siebfraktion 16/32, Material "\*\*\*\*", Analysen nicht bekannt tlw. vermischt mit Haufwerk 23 \* -Material zur Siebanlage umgelagert und weiter aufbereitet
- A. Nr. 27, Kubatur rd. 10 m<sup>3</sup>, Anlieferung Fa. B- Bodenaushub mit Baurestmassenanteilen, Analysen nicht bekannt, zwischenzeitlich weitgehend entfernt
- A. Nr. 28, Kubatur rd. 120 m<sup>3</sup>, Anlieferung Fa. B- Siebfraktion 16/32 diverses Aushubmaterial, Analysen nicht bekannt
- A. Nr. 29, Kubatur 63 m<sup>3</sup>, Anlieferung Fa. B- Siebfraktion 32/X, "\*\*\*\*"
- A. Nr. 30, Kubatur rd. 150 m<sup>3</sup>, Anlieferung Fa. B- Bauschutt, Betonbruch, vermischt mit Bodenaushub, mehrere Haufwerke, Analysen nicht bekannt- aktuell rd. 150m<sup>3</sup>
- A. Nr. 31\*, Kubatur Rd. 200 m<sup>3</sup>, Zwischen Haufwerk 31 und Haufwerk 32; Diverse Anlieferungen Oberboden Fa. B- "\*\*\*\*", "\*\*\*\*", "\*\*\*\*", "\*\*\*\*"-Analysen teilweise vorliegend
- A. Nr. 33, Kubatur Rd. 30 m<sup>3</sup>, Anlieferung Fa. B-"\*\*\*\*", Analysen D (Inertabfall bzw. A1 ?)
- A. Nr. 33\*, Kubatur rd. 20 m<sup>3</sup>, Unmittelbar an Haufwerk 33 angrenzend - Anlieferung Fa. B; Siebfraktion 0/32 BVH "\*\*\*\*", Analyse vorliegend
- A. Nr. 35, Kubatur 99 m<sup>3</sup>, Anlieferung Fa. B-Material "\*\*\*\*" ohne Aufbereitung, lt. Gutachten Sach- verständiger E Inertabfallqualität
- A. Nr. 36, Kubatur 25 m<sup>3</sup>, Anlieferung Fa. B- Ziegel & Betonbruch lt. Angabe Siebüberlauf, Material zu Haufwerk 30 umgelagert, Analysen nicht bekannt
- A. Nr. 44\*, Kubatur rd. 15 m<sup>3</sup>, Baurestmassenanteil aus Haufwerk 44, neben Haufwerk 42
- A. Nr. 45, Kubatur 444 m<sup>3</sup>, Anlieferung Fa. F, Oberboden BVH "\*\*\*\*", Analysen (ZT G) vorliegend – Material tlw. aufbereitet
- A. Nr. 46, Kubatur 1.248 m<sup>3</sup>, Anlieferung Fa. F, Oberboden BVH "\*\*\*\*" (H ZT GmbH), Analysen vorliegend
- A. Nr. 47, Kubatur 650 m<sup>3</sup>, Anlieferung Fa. F, Oberboden BVH "\*\*\*\*", Analysen (ZT G) vorliegend
- B.1. 20 LKW Führen kiesiger Bodenaushub (Position A gemäß Beilage ./1 zum Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Niederösterreich vom 17. Juni 2014, LVwG-AB-13-0107)

- B.4. 2 LKW Führen Baurestmassen (Position C2 gemäß Beilage ./1 zum Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Niederösterreich vom 17. Juni 2014, LVwG-AB-13-0107)
- C.3. 2 LKW-Führen kiesiger Bodenaushub (Position D3 gemäß Beilage ./1 zum Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Niederösterreich vom 17. Juni 2014, LVwG-AB-13-0107)
- C.4. 1 LKW-Fuhre kiesiger Bodenaushub (Position D4 gemäß Beilage ./1 zum Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Niederösterreich vom 17. Juni 2014, LVwG-AB-13-0107)
- C.6. 30 LKW-Führen Bodenaushub (Position E2 gemäß Beilage ./1 zum Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Niederösterreich vom 17. Juni 2014, LVwG-AB-13-0107)
- C.12. 10 LKW-Führen Bodenaushub (Position G3 gemäß Beilage ./1 zum Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Niederösterreich vom 17. Juni 2014, LVwG-AB-13-0107)
- C.13. 3 LKW-Führen Holz samt Grünschnitt (Position G4 gemäß Beilage ./1 zum Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Niederösterreich vom 17. Juni 2014, LVwG-AB-13-0107)

entgegen der Aufforderung im Schreiben vom 02. Juni 2016 nicht entsprochen. Es wird daher die angedrohte Zwangsstrafe in Höhe von 550,00 Euro gemäß § 5 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes 1991 (VVG) verhängt.“

2. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision gemäß § 25a des Verwaltungsgerichtshofgesetzes 1985 (VwGG) iVm Art. 133 Abs. 4 des Bundes-Verfassungsgesetzes (B-VG) nicht zulässig.

II. Das Landesverwaltungsgericht Niederösterreich fasst durch MMag. Dr. Michaela Lütte als Einzelrichterin über die Beschwerde des Herrn A, \*\*\*, \*\*\*, gegen die Verfahrensanordnung der Bezirkshauptmannschaft Baden vom 08. August 2016, Zl. \*\*\*, betreffend Androhung einer weiteren Zwangsstrafe, nach öffentlicher mündlicher Verhandlung den

#### BESCHLUSS

1. Die Beschwerde wird gemäß §§ 28 Abs. 1 iVm 31 Abs. 1 des Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetzes (VwGVG) als unzulässig zurückgewiesen.

2. Gegen diesen Beschluss ist eine Revision gemäß § 25a des Verwaltungsgerichtshofgesetzes 1985 (VwGG) iVm Art. 133 Abs. 4 des Bundes-Verfassungsgesetzes (B-VG) nicht zulässig.

#### Entscheidungsgründe:

1. Zum verwaltungsbehördlichen Verfahren:

1.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Baden (in der Folge: belangte Behörde) vom 08. August 2016, Zl. \*\*\*, wurde über Herrn A (in der Folge: Beschwerdeführer) eine Zwangsstrafe in Höhe von 550,00 Euro wegen Nichterfüllung der Verpflichtung zur Vorlage von Nachweisen über die Entfernung von Ablagerungen gemäß dem Bescheid des Landeshauptmannes von Niederösterreich vom 20. Februar 2013, Zl. \*\*\*, teilweise geändert und konkretisiert durch das Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Niederösterreich vom 17. Juni 2014, Zl. LVwG-AB-13-0107, verhängt (Punkt I der Erledigung vom 08. August 2016). In einem wurde dem Beschwerdeführer die Verhängung einer weiteren Zwangsstrafe in Höhe von 700,00 Euro mittels Verfahrensanordnung angedroht (Punkt II der Erledigung vom 08. August 2016).

1.2. Zu Punkt I ist begründend ausgeführt, dass dem Beschwerdeführer die nachweisliche Entfernung von Abfällen mit Bescheid des Landeshauptmannes von Niederösterreich vom 20. Februar 2013, Zl. \*\*\*, in der Fassung des Erkenntnisses des Landesverwaltungsgerichtes Niederösterreich vom 17. Juni 2014, LVwG-AB-13-0107, aufgetragen worden sei. Mit Schreiben vom 02. Juni 2016, \*\*\*, sei dem Beschwerdeführer noch einmal eine Frist von einem Monat

unter Androhung der Zwangsstrafe zur Vorlage der Nachweise eingeräumt worden. Entsprechende Nachweise seien weder der Abteilung Umwelt- und Energierecht beim Amt der Niederösterreichischen Landesregierung noch der belangten Behörde übermittelt worden.

## 2. Zum Beschwerdevorbringen:

2.1. In der mit Schreiben vom 07. September 2016 rechtzeitig erhobenen Beschwerde begehrt der Beschwerdeführer die Aufhebung „der Bescheide Punkt I und II“.

2.2. Begründend ist ausgeführt, dass die Deponie aufgrund des Erkenntnisses des Landesverwaltungsgerichtes Niederösterreich vom 21. August 2014,

Zl. LVwG-AB-14-4024, betreffend den Bescheid des Landeshauptmannes von Niederösterreich vom 01. Juli 2014, Zl. \*\*\*, geschlossen worden sei. Der Beschwerdeführer habe daher auch nicht gegen nicht mehr existente Bescheidaufgaben (in näher bezeichneten Zeiträumen) verstoßen können. Zur Verpflichtung zur Vorlage von Nachweisen über die ordnungsgemäße Entfernung „im Wege des Deponieaufsichtsorgans“ ist ausgeführt, dass dies nicht mehr möglich sei, weil die Behörde selbst das Deponieaufsichtsorgan abberufen habe, da die Deponie schon seit 07. April 2011 „faktisch nicht mehr rechtlich vorhanden“ gewesen sei.

## 3. Zum verwaltungsgerichtlichen Verfahren:

3.1. Mit Schreiben vom 20. September 2016 legte die belangte Behörde dem Landesverwaltungsgericht Niederösterreich die Beschwerde samt dem Verwaltungsakt mit dem Ersuchen um Entscheidung vor.

3.2. Das Landesverwaltungsgericht Niederösterreich führte jeweils am 22. März 2018 und 15. Mai 2018 eine gemeinsame öffentliche mündliche Verhandlung über die gegenständliche Beschwerde sowie über die – jeweils in einem inhaltlichen Zusammenhang stehenden – Beschwerden des Beschwerdeführers protokolliert zu LVwG-AV-988-2016 und LVwG-AV-989-2016 (jeweils betreffend die Verhängung von Zwangsstrafen) durch, in der Beweis erhoben wurde durch Verlesung der vorgelegten Verwaltungsakten der belangten Behörde Zlen. \*\*\*, \*\*\*, \*\*\*, der gegenständlichen Akten des Landesverwaltungsgerichtes Niederösterreich Zlen. LVwG-AV-988-2016, LVwG-AV-989-2016 und LVwG-AV-990-2016 und der Akten des Landesverwaltungsgerichtes Niederösterreich Zlen. LVwG-AB-14-0081, LVwG-AB-13-0236 und LVwG-AB-13-0107 (betreffend die Titelbescheide) sowie durch Einvernahme des Beschwerdeführers.

## 4. Feststellungen:

4.1. Mit Bescheid des Landeshauptmannes von Niederösterreich vom 21. März 2006, \*\*\*, wurde der I GesmbH die abfallrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Bodenaushubdeponie auf den Grundstücken Nr. \*\*\*, \*\*\*, \*\*\*, KG \*\*\*, Marktgemeinde \*\*\*, auf einer bergrechtlich genehmigten Abbaustätte erteilt.

4.2. Der Beschwerdeführer war seit 08. April 2010 Konsensinhaber dieser Bodenaushubdeponie.

4.3. Mit Bescheid des Landeshauptmannes von Niederösterreich vom 20. Februar 2013, \*\*\*, erging an den Beschwerdeführer als Konsensinhaber der Bodenaushubdeponie folgender Maßnahmenauftrag:

„In die mit Bescheid vom 21. März 2006, \*\*\*, genehmigte Deponie für Bodenaushub auf den GSt. Nr. \*\*\*, \*\*\*, \*\*\*, KG \*\*\*, wurde ohne Vorliegen einer Kollaudierungsanzeige gemäß § 61 Abs. 1 AWG 2002 und eines Überprüfungsbescheides gemäß § 63 Abs. 1 AWG 2002 Abfall eingebracht. Es ergehen daher an Herrn A zur Herstellung des der Rechtsordnung entsprechenden Zustandes folgende Aufträge:

### A. Entfernungsauftrag:

Folgende im Zuge der Deponieaufsicht festgestellten und aus

dem beiliegenden Sonderbericht des Deponieaufsichtsorganes vom 26. Juli 2012 (Stand 24. Juli 2012), geringfügig aktualisiert mit E-Mail vom 18. September 2012, ersichtlichen unzulässige Ablagerungen bzw. unzulässige Zwischenlagerungen von Abfällen am Standort KG \*\*\*, GSt. Nr. \*\*\*, \*\*\*, \*\*\*, sind unverzüglich, spätestens jedoch bis 15. Mai 2013 nachweislich ordnungsgemäß zu entfernen:

Ablagerung

Nr.

Kubatur

[m<sup>3</sup>]

Materialbeschreibung

4\*

rd. 150

Siebfraktion 0/16 – Material „\*\*\*“, eingebracht Fa. B, Analysen nicht bekannt (östlich ehem. Haufwerk 4)

4\*\*

rd. 100

Rohmaterial „\*\*\*“, eingebracht Fa. B, Analysen nicht bekannt (nordöstlich Haufwerk 4\*)

4\*\*\*

rd. 100

Siebfraktion 16/32 „\*\*\*, \*\*\*, \*\*\*\*“, eingebracht Fa. B, Analysen nicht bekannt (nordöstlich Haufwerk 4\*\*)

4\*\*\*\*

rd. 100

Rohmaterial „\*\*\*“, eingebracht Fa. B, Analysen nicht bekannt (nordöstlich Haufwerk 4\*\*\*\*)

5\*\*\*

rd. 15

Siebfraktion 0/16 neben Standort Siebanlage – „\*\*\*, \*\*\*, \*\*\*\*“ etc. tlw. mit Ziegelbruchstücken, Anlieferung Fa. B; zum Haufwerk 7 umgelagert

9\*

150

Mischung grubeneigenes Material, „\*\*\*“, „\*\*\* – \*\*\*“ für weitere Aufbereitung, neben Haufwerk 9,

9\*\*

70

Siebfraktion 10/X mit Steinen und Ziegelbruch, „\*\*\*“, „\*\*\* – \*\*\*“ etc., für weitere Aufbereitung, neben Haufwerk 9,

15

250

Teilweise Bodenaushub + Steine mit teilweise Fremdmaterial (eingebracht Fa. I + Fa. B – „\*\*\*“) – Analysen nicht bekannt

18

165

Betonrecyclingmaterial 0/16 „\*\*\*“ – vor Ort hergestellt Fa. B

19

58

Bodenaushubmaterial „\*\*\*“ - (eingebracht Fa. B) – Analysen nicht bekannt, örtlich zwischenzeitlich zu Haufwerk 10 umgelagert

20

101

Fremdmaterial 0/32 „\*\*\*“ – vor Ort hergestellt Fa. B

21

54

gesiebter Oberboden – aus Anlieferungen Fa. B HW 21 \*

21\*

rd. 200

südwestlich Haufwerk 21, bei Abbaukante, lt. Angabe div. Bauvorhaben, Oberboden, Bodenaushub - teilweise aufbereitet und entfernt

22

1.000

Anlieferungen Fa. B

? im nördlichen Teil Siebfraktion 0/16 „\*\*\*“ (rd. 1.000m<sup>3</sup> lt. E) – lt. Kontrolluntersuchung ZT G und ZT J - Reststoffqualität.

? daran angrenzend Siebfraktionen „\*\*\*“ 8/32, „\*\*\*“ 0/8 (nicht mehr gültiges Vorgutachten FTU liegt vor)

23

140

aktuell aufbereitet und vermischt

Anlieferung Fa. B - Siebfraktion 16/32, Material „\*\*\*“, Analysen nicht bekannt tlw. vermischt mit Haufwerk 23 \* - Material zur Siebanlage umgelagert und weiter aufbereitet

24

?

Anlieferung Fa. B - BVH- „\*\*\*“, Vorgutachten liegt vor

27

rd. 10

Anlieferung Fa. B – Bodenaushub mit Baurestmassenanteilen, Analysen nicht bekannt, zwischenzeitlich weitgehend entfernt

28

rd. 120

Anlieferung Fa. B – Siebfraktion 16/32 diverses Aushubmaterial, Analysen nicht bekannt

29

63

Anlieferung Fa. B – Siebfraktion 32/X, „\*\*\*“

30

rd. 150

Anlieferung Fa. B – Bauschutt, Betonbruch, vermischt mit Bodenaushub, mehrere Haufwerke, Analysen nicht bekannt – aktuell rd. 150m<sup>3</sup>

31 \*

rd. 200

Zwischen Haufwerk 31 und Haufwerk 32; Diverse Anlieferungen Oberboden Fa. B – „\*\*\*“, „\*\*\*“, „\*\*\*“, „\*\*\*“ – Analysen teilweise vorliegend

33

rd. 30

Anlieferung Fa. B – „\*\*\* - \*\*\*“, Analysen D (Inertabfall bzw. A1 ?)

33\*

rd. 20

Unmittelbar an Haufwerk 33 angrenzend – Anlieferung Fa. B; Siebfraktion 0/32 BVH „\*\*\*“, Analyse vorliegend

34

rd. 500

Anlieferung Fa. B – „\*\*\* – \*\*\*“, Analysen D (Qualität Inertabfall bzw. A1 ?) sowie BVH „\*\*\* - \*\*\*“, Analysen nicht bekannt, aktuell rd. 500m<sup>3</sup>

35

99

Anlieferung Fa. B - Material „\*\*\*“ ohne Aufbereitung, lt. Gutachten Sach-verständiger E Inertabfallqualität

36

25

Anlieferung Fa. B – Ziegel & Betonbruch lt. Angabe Siebüberlauf, Material zu Haufwerk 30 umgelagert, Analysen nicht bekannt

37

1.383

Anlieferung Fa. B – diverse Siebfraktionen, Erde mit Ziegel- Betonbruch, Wurzeln etc. , lt. Gutachten Sachverständiger E Aufbereitung vor Ablagerung erforderlich

41 \*

rd. 150

Westlich von Haufwerk 40, Anlieferung Fa. B, Siebfraktion 8/32 von Haufwerk 21 \* mit Erde und Siebresten, (Organik, Fremdanteile > 5 %) Analysen nicht bekannt

41 \*\*

rd. 150

Westlich von Haufwerk 41, Anlieferung Fa. B, Siebfraktion 32/x von Haufwerk 21 \*mit Erde und Siebresten (Organik, Fremdanteile > 5 %), Analysen nicht bekannt

41 \*\*\*

rd. 150

Westlich von Haufwerk 42, Anlieferung Fa. B, Siebüberlauf von Haufwerk 21 \*mit Erde und Siebresten (Organik, Fremdanteile > 5 %), Analysen nicht bekannt

44\*

rd. 15

Baurestmassenanteil aus Haufwerk 44, neben Haufwerk 42

45

444

Anlieferung Fa. B, Oberboden BVH „\*\*\*“, Analysen (ZT G) vorliegend – Material tlw. aufbereitet, tlw. neue Ablagerungen

46

1.248

Anlieferung Fa. B, Oberboden BVH „\*\*\*“ (H ZT GmbH), Analysen vorliegend

Anlieferung Fa. B, Oberboden BVH „\*\*\*“, Analysen (ZT G) vorliegend

Der Nachweis über die ordnungsgemäße Entfernung ist im Wege des Deponieaufsichtsorgans der Behörde vorzulegen.

#### B. Entfernungsauftrag:

Folgende im Zuge der Deponieaufsicht festgestellten und aus den beiliegenden Sonderberichten des Deponieaufsichtsorgans vom 11. und 26. Oktober 2012 ersichtlichen unzulässige Ablagerungen bzw. unzulässige Zwischenlagerungen von Abfällen am Standort KG \*\*\*, Gst. Nr. \*\*\*, \*\*\* und \*\*\*, sind unverzüglich, spätestens jedoch bis 15. Mai 2013 nachweislich ordnungsgemäß zu entfernen:

Die im Zeitraum 20. September – 3. Oktober 2012 durchgeführten Ablagerungen in den Deponieabschnitten 1 – 3 (rd. 40 LKW-Fuhren kiesiger Bodenaushub) und die im Zeitraum 9. – 24. Oktober 2012 durchgeführten Ablagerungen in den Deponieabschnitten 1 und 3 (rd. 15 LKW-Fuhren Bodenaushub, 2 LKW-Fuhren Baurestmassen).

Der Nachweis über die ordnungsgemäße Entfernung ist im Wege des Deponieaufsichtsorgans der Behörde vorzulegen.

#### C. Entfernungsauftrag:

Folgende im Zuge der Deponieaufsicht festgestellten und aus den beiliegenden Sonderberichten des Deponieaufsichtsorgans vom 6., 12. und 25. November sowie 9. und 19. Dezember 2012 ersichtlichen unzulässige Ablagerungen bzw. unzulässige Zwischenlagerungen von Abfällen am Standort KG \*\*\*, Gst. Nr. \*\*\*, \*\*\* und \*\*\*, sind unverzüglich, spätestens jedoch bis 15. Mai 2013 nachweislich ordnungsgemäß zu entfernen:

Die im Zeitraum 25. Oktober – 5. November 2012 durchgeführten Ablagerungen in den Deponieabschnitten 2 – 3 (rd. 10 – 15 LKW-Fuhren kiesiger Bodenaushub,

1 LKW - Fuhr Bodenaushub mit Baurestmassen und rd. 2 LKW – Fuhren Bodenaushub mit Ziegelbruch), die im Zeitraum 5. – 12. November 2012 durchgeführten Ablagerungen im Deponieabschnitt 1 (rd. 5 - 10 LKW-Fuhren Bodenaushub), die im Zeitraum 12. – 23. November 2012 durchgeführten Ablagerungen in den Abschnitten 1 – 3 (rd. 5 – 10 LKW-Fuhren Bodenaushub in den Abschnitt 1, rd. 30 LKW – Fuhren Bodenaushub in den Abschnitt 2 und rd. 10 LKW – Fuhren Bodenaushub in den Abschnitt 3), die im Zeitraum 23. November – 4. Dezember 2012 durchgeführten Ablagerungen in den Abschnitten 1 – 2 Ablagerungen (rd. 2 LKW-Fuhren Bodenaushub in den Abschnitt 1 und rd. 15 LKW – Fuhren Bodenaushub in den Abschnitt 2) und die im Zeitraum 4. – 18. Dezember 2012 durchgeführten Ablagerungen in den Abschnitten 1 – 3 Ablagerungen (rd. 6 LKW-Fuhren Bodenaushub in den Abschnitt 1, rd. 30 LKW – Fuhren Bodenaushub in den Abschnitt 2 und rd. 10 LKW – Fuhren Bodenaushub sowie 3 LKW – Fuhren Holz samt Grünschnitt in den Abschnitt 3).

Der Nachweis über die ordnungsgemäße Entfernung ist im Wege des Deponieaufsichtsorgans der Behörde vorzulegen.“

Das Landesverwaltungsgericht Niederösterreich entschied über die gegen den Bescheid erhobene Beschwerde am 17. Juni 2014, LVwG-AB-13-0107, wie folgt:

„1. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. Anlässlich der Beschwerde wird der angefochtene Bescheid wie folgt abgeändert:

Im Spruchpunkt B. wird der 2. Absatz, beginnend mit der Wortfolge „Die im Zeitraum 20. September – 3. Oktober 2012“ und endend mit der Wortfolge „2 LKW-Fuhren Baurestmassen).“ wie folgt abgeändert:

B.1. 20 LKW Fuhren kiesiger Bodenaushub (Position A gemäß Beilage ./1 zum Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Niederösterreich vom 17. Juni 2014, LVwG-AB-13-0107)

B.2. 20 LKW Fuhren kiesiger Bodenaushub (Position B gemäß Beilage ./1 zum Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Niederösterreich vom 17. Juni 2014, LVwG-AB-13-0107)



B.3. 15 LKW Führen Bodenaushub (Position C1 gemäß Beilage ./1  
zum Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Niederösterreich vom  
17. Juni 2014, LVwG-AB-13-0107)

B.4. 2 LKW Führen Baurestmassen (Position C2 gemäß Beilage ./1  
zum Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Niederösterreich vom  
17. Juni 2014, LVwG-AB-13-0107)

Im Spruchpunkt C. wird der 2. Absatz, beginnend mit der Wortfolge „Die im Zeitraum 25. Oktober – 5. November 2012“  
und endend mit der Wortfolge „Grünschnitt in den Abschnitt 3).“ wie folgt abgeändert:

C.1. 10 LKW-Führen kiesiger Bodenaushub (Position D1 gemäß Beilage ./1  
zum Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Niederösterreich vom  
17. Juni 2014, LVwG-AB-13-0107)

C.2. 2 LKW-Führen kiesiger Bodenaushub (Position D2 gemäß Beilage ./1  
zum Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Niederösterreich vom  
17. Juni 2014, LVwG-AB-13-0107)

C.3. 2 LKW-Führen kiesiger Bodenaushub (Position D3 gemäß Beilage ./1  
zum Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Niederösterreich vom  
17. Juni 2014, LVwG-AB-13-0107)

C.4. 1 LKW-Führe kiesiger Bodenaushub (Position D4 gemäß Beilage ./1  
zum Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Niederösterreich vom  
17. Juni 2014, LVwG-AB-13-0107)

C.5. 10 LKW-Führen Bodenaushub (Position E1 gemäß Beilage ./1  
zum Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Niederösterreich vom  
17. Juni 2014, LVwG-AB-13-0107)

C.6. 30 LKW-Führen Bodenaushub (Position E2 gemäß Beilage ./1  
zum Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Niederösterreich vom  
17. Juni 2014, LVwG-AB-13-0107)

C.7. 10 LKW-Führen Bodenaushub (Position E3 gemäß Beilage ./1  
zum Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Niederösterreich vom  
17. Juni 2014, LVwG-AB-13-0107)

C.8. 2 LKW-Führen Bodenaushub (Position F1 gemäß Beilage ./1  
zum Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Niederösterreich vom  
17. Juni 2014, LVwG-AB-13-0107)

C.9. 15 LKW-Führen Bodenaushub (Position F2 gemäß Beilage ./1  
zum Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Niederösterreich vom  
17. Juni 2014, LVwG-AB-13-0107)

C.10. 6 LKW-Führen Bodenaushub (Position G1 gemäß Beilage ./1  
zum Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Niederösterreich vom  
17. Juni 2014, LVwG-AB-13-0107)

C.11. 30 LKW-Führen Bodenaushub (Position G2 gemäß Beilage ./1  
zum Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Niederösterreich vom  
17. Juni 2014, LVwG-AB-13-0107)

C.12. 10 LKW-Führen Bodenaushub (Position G3 gemäß Beilage ./1  
zum Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Niederösterreich vom  
17. Juni 2014, LVwG-AB-13-0107)

C.13. 3 LKW-Führen Holz samt Grünschnitt (Position G4 gemäß Beilage ./1  
zum Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Niederösterreich vom  
17. Juni 2014, LVwG-AB-13-0107)

Die Lage der zu entfernenden Abfalllagerungen wird durch den Plan „Fa.

B, Recyclinganlage für Baurestmassen Gst.Nr. \*\*\*, \*\*\*, und \*\*\*\*“, erstellt vom Amt der NÖ Landesregierung, Abt. Hydrologie und Geoinformation vom 19. März 2012, samt Ergänzungen vom 24. Juli 2012 und 2. Juni 2014, präzisiert. Dieser Plan samt Bezeichnung „Beilage ./1 zum Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Niederösterreich vom 17. Juni 2014, LVwG-AB-13-0107“ bildet einen wesentlichen Bestandteil dieses Erkenntnisses.

2. Die Frist für die nachweisliche ordnungsgemäße Entfernung der Abfalllagerungen zu Spruchpunkt A. Position 22 und zu Spruchpunkt

A. Position 35 gemäß Beilage ./1 zum Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Niederösterreich vom 17. Juni 2014, LVwG-AB-13-0107, wird mit

30. Juli 2014, und für die übrigen Abfalllagerungen des Spruchpunktes A., sowie für alle vom Spruchpunkt B. und C. umfassten Abfalllagerungen mit

30. August 2014 bestimmt.

3. A wird verpflichtet, die Kosten des Beschwerdeverfahrens zu tragen:

Kommissionsgebühren für die Verhandlung

vom 2. Juni 2014, 3 Amtorgane je 12 halbe Stunden

à € 13,80, insgesamt sohin € 496,80

Dieser Betrag ist mittels des beiliegenden Zahlscheines innerhalb von zwei Wochen ab Zustellung dieses Erkenntnisses zu bezahlen.

4. Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision gemäß Art 133 Abs 4 Bundesverfassungsgesetz (B-VG) nicht zulässig.“

Dieses – den Bescheid des Landeshauptmannes von Niederösterreich vom 20. Februar 2013, \*\*\*, ändernde – Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Niederösterreich bildet den Titel der gegenständlich angefochtenen Vollstreckungsverfügung.“

4.4. Mit Bescheid des Landeshauptmannes von Niederösterreich vom 01. Juli 2014, \*\*\*, wurde betreffend die Bodenaushubdeponie folgender behördlicher Auftrag verfügt:

„Es wird diesofortige Schließung der auf den Grundstücken Nr. \*\*\*, \*\*\*, und \*\*\*, KG \*\*\*, von Herrn Akonsenslos betriebenen ortsfesten Abfallbehandlungsanlagen (Deponie und Abfallzwischenlager) verfügt. Sämtliche Abfallablagerungen und Abfallzwischenlagerungen sind unverzüglich, spätestens jedoch bis Ende August 2014 nachweislich ordnungsgemäß zu entfernen. Die Entsorgungsnachweise sind im Wege des Deponieaufsichtsorganes der Behörde vorzulegen. Es dürfen keine neuen Abfälle zugeführt werden.

Rechtsgrundlagen:

§ 62 Abs. 2a und c Abfallwirtschaftsgesetz 2002 – AWG 2002BGBl. I 102/2002 i.d.g.F.“

Mit Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Niederösterreich vom 21. Oktober 2014, LVwG-AB-14-4024, wurde der Beschwerde gegen diesen Bescheid insofern Folge gegeben, als der angefochtene Bescheid dahingehend abgeändert wurde, dass der zweite und dritte Satz ersatzlos zu entfallen hat. Darüber hinausgehend wurde die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

Mit Beschluss des Verfassungsgerichtshofes vom 19. Februar 2015, \*\*\*, wurde die Behandlung der gegen diese Entscheidung eingebrachten Beschwerde abgelehnt.

Mit Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 29. Oktober 2015,

\*\*\*, wurde die gegen diese Entscheidung eingebrachte Revision als unbegründet abgewiesen. Darin erfolgte auch die Bestätigung, dass die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb der gegenständlichen Deponie auf Basis der Deponiebewilligung 2006 seit 07. April 2011 ex lege erloschen ist.

4.5. Mit Bescheid der belangten Behörde vom 03. Juni 2016, Zl. \*\*\*, wurde über den Beschwerdeführer eine Zwangsstrafe in Höhe von 500,00 Euro wegen Nichtvorlage der Nachweise über die Entfernung der Ablagerungen verhängt (Vollstreckungsverfügung). In einem setzte die belangte Behörde dem Beschwerdeführer eine Frist von einem Monat für die Vorlage der Nachweise über die Entfernung der Ablagerungen und drohte für den Fall der

Missachtung der Nachfrist eine Zwangsstrafe in Höhe von 550,00 Euro an. Die belangte Behörde führte dazu aus, dass der Beschwerdeführer die Verpflichtung unter Hinweis auf die „Verhandlungsschrift vom 28.10.2015, \*\*\*, \*\*\*, \*\*\*, \*\*\*“ bislang nicht erfüllt habe und die Leistung durch niemanden anderen erbracht werden könnte.

Diese Erledigung wurde der damaligen rechtsfreundlichen Vertretung des Beschwerdeführers nachweislich am 08. Juni 2016 zugestellt. Gegen den Bescheid betreffend die Verhängung der Zwangsstrafe in Höhe von 500,00 Euro erhob der Beschwerdeführer kein Rechtsmittel.

4.6. Mit dem angefochtenen Bescheid der belangten Behörde vom 08. August 2016, Zl. \*\*\*, wurde über den Beschwerdeführer eine Zwangsstrafe in Höhe von 550,00 Euro wegen Nichterfüllung der Verpflichtung zur Vorlage von Nachweisen über die Entfernung von Ablagerungen verhängt. In einem setzte die belangte Behörde dem Beschwerdeführer eine Frist von einem Monat für die Vorlage der Nachweise über die Entfernung der Ablagerungen und drohte für den Fall der Missachtung der Nachfrist eine Zwangsstrafe in Höhe von 700,00 Euro an.

Diese Erledigung wurde der damaligen rechtsfreundlichen Vertretung des Beschwerdeführers nachweislich am 11. August 2016 zugestellt (die Vollmächtsauflösung wurde der belangten Behörde erst mit Schreiben der Rechtsvertretung vom 02. September 2016 bekannt gegeben).

Die verhängte Zwangsstrafe in Höhe von 550,00 Euro wurde vollstreckt (Bewilligung der Fahrnis- und Gehaltsexekution durch das Bezirksgericht \*\*\* vom 08. Mai 2017, \*\*\*).

4.7. Der Beschwerdeführer entfernte die folgenden Lagerungen entsprechend dem Auftrag vom 20. Februar 2013, \*\*\*, idF des Erkenntnisses des Landesverwaltungsgerichtes Niederösterreich vom 17. Juni 2014, LVwG-AB-13-0107 zur Gänze:

- A. Nr. 4\*, Kubatur rd. 150 m<sup>3</sup>, Siebfraktion 0/16- Material "\*\*\*\*", eingebracht Fa. B, Analysen nicht bekannt (östlich ehem. Haufwerk 4)
- A. Nr. 4\*\*, Kubatur rd. 100 m<sup>3</sup>, Rohmaterial "\*\*\*\*", eingebracht Fa. B, Analysen nicht bekannt (nordöstlich Haufwerk 4\*)
- A. Nr. 4\*\*\*, Kubatur rd. 100 m<sup>3</sup>, Siebfraktion 16/32 "\*\*\*\*, \*\*\*,\*\*\*", eingebracht Fa. B, Analysen nicht bekannt (nordöstlich Haufwerk 4\*\*)
- A. Nr. 4\*\*\*\*, Kubatur rd. 100 m<sup>3</sup>, Rohmaterial "\*\*\*\*", eingebracht Fa. B, Analysen nicht bekannt (nordöstlich Haufwerk 4\*\*\*)
- A. Nr. 5\*\*\*, Kubatur rd. 15 m<sup>3</sup>, Siebfraktion 0/16 neben Standort Siebanlage -"\*\*\*\*, \*\*\*, \*\*\*" etc. tlw. mit Ziegelbruchstücken, Anlieferung Fa. B; zum Haufwerk 7 umgelagert
- A. Nr. 9\*, Kubatur 150 m<sup>3</sup>, Mischung grubeneigenes Material, "\*\*\*\*", "\*\*\*\* - \*\*\*" für weitere Aufbereitung, neben Haufwerk 9
- A. Nr. 9\*\*, Kubatur 70 m<sup>3</sup>, Siebfraktion 10/X mit Steinen und Ziegelbruch,"\*\*\*\*", "\*\*\*\* - \*\*\*\*"etc., für weitere Aufbereitung, neben Haufwerk 9,
- A. Nr. 15, Kubatur 250 m<sup>3</sup>, Teilweise Bodenaushub + Steine mit teilweise Fremdmaterial (eingebracht Fa. C + Fa. B- "\*\*\*\*") - Analysen nicht bekannt
- A. Nr. 18, Kubatur 165 m<sup>3</sup>, Betonrecyclingmaterial 0/16 "\*\*\*\*" - vor Ort hergestellt Fa. B
- A. Nr. 19, Kubatur 58 m<sup>3</sup>, Bodenaushubmaterial "\*\*\*\*" - (eingebracht Fa. B)- Analysen nicht bekannt, örtlich zwischenzeitlich zu Haufwerk 10 umgelagert
- A. Nr. 20, Kubatur 101 m<sup>3</sup>, Fremdmaterial 0/32 "\*\*\*\*"- vor Ort hergestellt Fa. \*\*\*
- A. Nr. 21, Kubatur 54 m<sup>3</sup>, gesiebter Oberboden- aus Anlieferungen Fa. B HW 21 \*
- A. Nr. 21\*, Kubatur rd. 200 m<sup>3</sup>, südwestlich Haufwerk 21, bei Abbaukante, lt. Angabe div. Bauvorhaben, Oberboden, Bodenaushub - teilweise aufbereitet und entfernt
- A. Nr. 23, Kubatur 140 m<sup>3</sup> - aktuell aufbereitet und vermischt, Anlieferung Fa. B- Siebfraktion 16/32, Material "\*\*\*\*", Analysen nicht bekannt tlw. vermischt mit Haufwerk 23 \* -Material zur Siebanlage umgelagert und weiter aufbereitet

- A. Nr. 27, Kubatur rd. 10 m<sup>3</sup>, Anlieferung Fa. B- Bodenaushub mit Baurestmassenanteilen, Analysen nicht bekannt, zwischenzeitlich weitgehend entfernt
- A. Nr. 28, Kubatur rd. 120 m<sup>3</sup>, Anlieferung Fa. B- Siebfraktion 16/32 diverses Aushubmaterial, Analysen nicht bekannt
- A. Nr. 29, Kubatur 63 m<sup>3</sup>, Anlieferung Fa. B- Siebfraktion 32/X, "\*\*\*\*"
- A. Nr. 30, Kubatur rd. 150 m<sup>3</sup>, Anlieferung Fa. B- Bauschutt, Betonbruch, vermischt mit Bodenaushub, mehrere Haufwerke, Analysen nicht bekannt- aktuell rd. 150m<sup>3</sup>
- A. Nr. 31\*, Kubatur Rd. 200 m<sup>3</sup>, Zwischen Haufwerk 31 und Haufwerk 32; Diverse Anlieferungen Oberboden Fa. B- "\*\*\*\*", "\*\*\*\*", "\*\*\*\*", "\*\*\*\*"-Analysen teilweise vorliegend
- A. Nr. 33, Kubatur Rd. 30 m<sup>3</sup>, Anlieferung Fa. B-"\*\*\*\*- \*\*\*\*", Analysen D (Inertabfall bzw. A1 ?)
- A. Nr. 33\*, Kubatur rd. 20 m<sup>3</sup>, Unmittelbar an Haufwerk 33 angrenzend - Anlieferung Fa. B; Siebfr

**Quelle:** Landesverwaltungsgericht Niederösterreich LVwg Niederösterreich, <http://www.lwv.noe.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)